

Neuregelung der Feuerversicherungsbeiträge. Der Finanzausschuß und Stadtsenat haben eine Gesetzesvorlage erledigt, durch welche die Beitragsleistung der Feuerversicherten zu den Kosten der städtischen Feuerwehr neuregelt wird. Die wesentliche Änderung besteht darin, daß die bisherige Abgabenhöhe von 25 % auf 33 1/3 % der Gesamtleistung der Versicherungsnehmer (Bruttoprämie zuzüglich Verwaltungskostenbeitrag) festgesetzt wurde. Eine Anzahl von Bestimmungen haben den Zweck, Umgehungen des Gesetzes, die zur Kenntnis des Magistrates gekommen sind, künftig zu verhindern. Nach dem alten Gesetze waren überhaupt nur die in Oesterreich zum Feuerversicherungsgeschäft zugelassenen Gesellschaften abgabepflichtig. Daraus hat sich im Laufe der Zeit eine gleichmäßig schwere Schädigung der Gemeinde und der Institute entwickelt. Immer steigendem Umfange haben unbefugter Weise ausländische Versicherungsgesellschaften in Wien durch Agenten Feuerversicherungsverträge abschließen lassen und konnten selbst in jenen Fällen, die einwandfrei festgestellt waren, nicht zur Leistung der Abgabe verhalten werden. Das ermöglichte ihnen, um ein Viertel niedrigere Tarife zu erstellen und erfolgreiche Schmutzkonkurrenz zu treiben. Dem wird durch Einfügen eines eigenen Paragraphen vorgebeugt. Der Stadtsenat als Landesregierung wird mit Kundmachung im Landesgesetzblatte für Wien jeweils zusammenfassend jene Versicherungsanstalten bezeichnen, die zum Betriebe der Feuerversicherung überhaupt oder einer Art dieses Versicherungszweiges zugelassen sind. Wer mit einer anderen Gesellschaft einen abgabepflichtigen Vertrag schließt oder vor Wirksamkeitsbeginn dieses neuen Gesetzes abgeschlossen hat, ist zur unmittelbaren Einzahlung der 33 1/3 % an die Gemeinde verpflichtet. Da in diesem Punkte die Interessen der Stadt mit denen der zum Betriebe zugelassenen Versicherungsgesellschaften vollkommen übereinstimmen, dürfte es auch in der Praxis gelingen, solche Versicherungen zu erfassen, die sich zumeist auf große Warenlagerungen beziehen. Gegen die vielfach eingebürgerte Umgehung, durch Abschluß von „Transportversicherungen“ auch einen Feuer-schaden dauernd zu decken, wendet sich eine neue Bestimmung. Dieser zufolge sind Transportversicherungsverträge, sofern die Lagerfrist vor begonnenem oder nach beendetem Transport mehr als zwei Wochen beträgt, hinsichtlich der über diese Zeit und die Zeit des tatsächlichen Transportes hinausgehenden Versicherungsdauer der Steuer unterworfen. Schliesslich erfahren auch noch die Einzahlungstermine durch Festsetzung von Monatsfristen eine Verkürzung. Das neue Gesetz soll mit ersten Februar in Kraft treten.

StR. Breitner wies in seiner Begründung darauf hin, dass die Ausgaben für die städtische Feuerwehr auf Grund der Berechnung des Monats November für das laufende Verwaltungsjahr 938 Millionen ausmachen, welche Summe aber durch die seither erfolgte Steigerung aller Löhne und Bedarfsartikel schon längst nicht mehr zutrifft und rund

mit dem Doppelten zu veranschlagen ist. Bei der Feuerwehr kommt die Entwertung des Geldes, da es sich im hohen Maße um Auslandsbezüge, wie Pneumatiks, Schläuche, Benzin etc. handelt, voll zum Ausdruck. Im letzten Friedensjahr war der Gesamtaufwand 3 Millionen Kronen. Die Gemeinde scheue keine Kosten, die Wiener Feuerwehr auf der Höhe der Ausrüstung und Schlagkraft zu erhalten und tatsächlich habe der Branddienst keinerlei Einbusse erlitten, sondern funktioniere mit derselben unbedingten Verlässlichkeit wie im Frieden. Dies ermögliche verhältnismässig niedrige Prämien und gestalte das Wiener Feuerversicherungsgeschäft lukrativ. Die Gemeinde müsse nun in erhöhtem Masse an diesen Einnahmen participieren, um den steigenden Ausgaben gewachsen zu sein. Die gestellten Anträge wurden genehmigt.

Grillparzers 50. Todestag und die Gemeinde Wien. Die Festfeier der Gemeinde Wien findet diesmal nicht im Rathaus selbst, sondern im Burgtheater, und zwar am Todestag Grillparzers, das ist am 21. ds. um 7 Uhr abends statt. Ein Bläserchor wird eine Hymne vortragen, Max Devrient spricht einen von Anton Wildgans verfassten Festprolog, der Wiener Männergesangsverein singt unter der Leitung seines Chormeisters Karl Luze dem „Festgesang an die Künstler“ von Mendelssohn und das „Ständchen“ von Schubert (Altsolo Frau Hermine Kittel). Dann folgt eine neueinstudierte Aufführung von Grillparzers dramatischem Fragment „Esther“. Die Feier ist allgemein zugänglich. Der allgemeine Kartenverkauf beginnt Donnerstag an den Kassen der Staatstheater. - Ebenfalls am 21. ds. wird um 9 Uhr vormittags im Rathaus die Grillparzer-Ausstellung der Stadt Wien eröffnet. Der Eintritt ist frei. Zur gleichen Stunde wird Grillparzers literarischer Nachlaß durch eine vom Gemeinderatsausschuß für allgemeine Angelegenheiten bestimmte Kommission entsiegelt. An diesem feierlichen Akt nehmen nur die von der Stadt Wien dazu beauftragten Herren teil.

Schließung des Museums Vindobonense. Das Museum Vindobonense (städt. Museum für römische Altertümer Wiens), IV., Rainergasse 13 bleibt ab Montag den 16. d. Mts. bis zum Eintritt des wärmeren Jahreszeit für das Publikum geschlossen.

Aufhebung der Verordnung betreffend den Verkehr mit Kaffeesurrogaten. Der Kaffeeverkehr mit Kaffeesurrogaten (Kaffeersätze und Kaffeezusätze) wurde vom Bundesministerium für Volksernährung abg. freigegeben. Die Erzeugung und der Vertrieb solcher Surrogate bedarf daher keiner besonderen Bewilligung mehr. Auch entfällt die Festsetzung amtlicher Kleinverfleischpreise und der Paketierungszwang. Der Verkehr mit Kaffeesurrogaten bleibt aber selbstverständlich auch weiterhin den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und Freistreibereigesetzes unterworfen.

Wien, Dienstag, den 17. Jänner 1921 - Abendausgabe.

Die Vorauszahlung für Gas und Elektrischen Strom. Der Stadtsenat hat heute die vom Ausschuss für die städtischen Unternehmungen vorgeschlagene Erhöhung der Preise für Gas, 1 Kubikmeter 120 K, und für elektrischen Strom, Lichtstrom pro Hektowattstunde 22 K und Kraftstrom pro Hektowattstunde 16 K, für die laufende Ablesperiode genehmigt.

Weiter wurden für den Bezug von Gas und elektrischem Strom folgende Bestimmungen festgesetzt: Die Verrechnungsperioden werden nicht mehr wie jetzt einheitlich mit sechs Wochen festgelegt, sondern es werden auch kürzere Verrechnungsperioden ermöglicht. Als Vorauszahlung ist ein von der Direktion zu bestimmender in der Regel ein Zwölftel des letzten oder des voraussichtlichen Jahresverbrauches ^{entsprechender Betrag} im Vorhinein zu bezahlen. Dieser Betrag ist mit 5 % zu verzinsen. Das Zinsenergebnis wird am Ende des Geschäftsjahres ermittelt und auf der nächsten Rechnung dem Konsumenten gutgeschrieben.

Wird die Vorauszahlung nicht termingemäss geleistet, so kann von dem betreffenden Abnehmer zum Preis ein Zuschlag bis zu 10% eingehoben werden. Dieser erhöhte Preis bleibt bis zur Entrichtung der vorgeschriebenen Vorauszahlung aufrecht und wird auf die Vorauszahlung nicht eingerechnet.

Bürgerernennungen. Der Stadtsenat hat den Sekretär des Verbandes der Krankenkassen Bezirksrat Ferdinand Leisner und den Buchhalter dieses Verbandes Gemeinderat Anton Kreutzer in Anerkennung ihres langjährigen Wirkens auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge zu Bürgern der Stadt Wien ernannt.